

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 51

Freitag, 19. Dezember

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 807

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)..... 807

9. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) 811

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) 812

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen..... 813

12. Satzung zur Änderung der Anlage Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden 814

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Emden vom 27.04.2005..... 815

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Emden vom 27.04.2005 819

Miet- und Benutzungsverordnung der Stadt Emden für den Gemeinschaftsraum in Logumer Vorwerk vom 22.Januar 1973 incl. Satzungsänderungen vom 18.10.2001, 13.05.2004 und 18.12.2014..... 820

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden 822

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997..... 823

Betriebssatzung für die Technischen Dienste Norden 823

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Norden; Gebiet: "Westlin-tel/östlich Brucknerstraße" 826

1. Änderung zum Gebührentarif vom 08.12.2009 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norden vom 19.12.1994	828
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 (Stadt Norderney)	829
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007	830
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006.....	831
Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZWStS)	832
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor	837
2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wiesmoor	838
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor	838
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wiesmoor	841
Eintrittspreisordnung für die Benutzung des Hallenbades Wiesmoor.....	842
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015.....	843
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzung)	844
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Baltrum.....	851
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2014	856
Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2013	857
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.29 des Flecken Hage	858
Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2015.....	860
D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband zu Großefehn	861
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband zu Großefehn.....	878
Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf	881

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf.....	881
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten Münkeboe-Moorhusen	885
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen	901
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Siegelsum.....	904
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Siegelsum.....	920
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Timmel.....	923

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 hat der Kreistag den Schlussbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes bezüglich der überörtlichen Prüfung „Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises“ zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung liegt nach § 5 Abs. 2 NKPG vom 22.12.2014 bis zum 06.01.2015 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Zimmer 2.087, öffentlich aus.

Aurich, 19.12.2014

Landkreis Aurich

Landrat
Weber

1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, § 11“

Abs. 2 des § 8 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„... Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der blauen Altpapierbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).“

Abs. 2 des § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien im Sinne des Abs. 1 sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen über die im Rahmen des integrierten dualen Abfuhrsystems zu benutzenden und mit entsprechender Aufschrift versehenen gelben Wertstoffbehältern (Festland und Insel Norderney) zu überlassen. Auf den Inseln Juist und Baltum, in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer und den vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich hierfür ausdrücklich bestimmten Grundstücken sind Alt-kunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterialien in den dort zugelassenen gelben Wertstoffsäcken zu überlassen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich misst die Abfuhrhäufigkeit der festen gelben Wertstoffbehälter mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System).“

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 – Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

(1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind gem. § 3 Abs. 5 i. V. mit § 48 Satz 2 KrWG Abfälle, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV- vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379) bestimmt und mit * gekennzeichnet worden sind und eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Zu diesen Abfällen zählen u. a. Säuren, Laugen, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.

(2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich an den bekannt gegebenen Terminen und Orten durch Übergabe an die von ihm Beauftragten bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. den bekannt gegebenen Schadstoffsammelstellen zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 – Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Kleinmengen gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind gem.

§ 3 Abs. 5 i. V. mit § 48 Satz 2 KrWG Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallver-

zeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), bestimmt und mit * gekennzeichnet worden sind und in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit nicht mehr als 2.000 kg pro Gesamtmenge pro Jahr anfallen.

(2) Kleinmengen gefährlicher Abfälle können dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe an die von ihm Beauftragten übergeben werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Abfallbesitzer von dem Beauftragten direkt berechnet.

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich bietet für Bioabfälle eine 14-tägliche, für Restabfälle, das Altpapier und die gelben Wertstoffbehälter eine vierwöchentliche Regelabfuhr an. Entgegen der Regelabfuhr werden auf den Inseln Juist und Baltrum sowie in den Wochenendhausgebieten am Großen Meer und am Loppersumer Meer das gebündelte, in Pappkartons oder Papiersäcken bereitgestellte Altpapier sowie die gelben Wertstoffsäcke 14-täglich abgefahren. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 können nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 2 und 16 Abs. 2 selbst entscheiden, wie oft sie ihre Abfallbehälter zur Leerung bereitstellen. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 3 entsprechend.“

In § 17 Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Rolltonnen mit 120 l, 240 l und Wertstoffgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladetechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen. ...“

Die Sätze 2 bis 6 bleiben unverändert bestehen.

In § 17 Abs. 5 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die zur Entleerung bereitgestellten Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter dürfen nur mit sortenreinen Abfällen befüllt werden. ...“

Der Satz 2 bleibt unverändert bestehen.

Der Abs. 1 des § 18 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter für das Festland sind:

1. Restabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
2. Restabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
3. Restabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
4. Bioabfallrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
5. Bioabfallgroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l
6. Bioabfallcontainer der Größen 3,0 m³, 5,5 m³, 7,0 m³, 9,0 m³, 15,0 m³, 24,0 m³ und 30,0 m³,
7. Altpapierrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
8. Altpapiergroßbehälter der Größen 660 l und 1.100 l,
9. Altpapiercontainer von 3 m³ oder größer,
10. Wertstoffrolltonnen der Größen 120 l und 240 l,
11. Wertstoffgroßbehälter der Größe 1.100 l

12. 50 l-Restabfall- und Bioabfallsäcke sowie Altpapiersäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises nach Maßgabe der Abs. 10 und 11,
13. 90 l Wertstoffsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Aurich nach Maßgabe des Abs. 10.“

Der Abs. 4 des § 18 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Es gelten folgende maximalen Gesamtgewichte:

- a) für Mülleimer 35 l: 25 kg
- b) für Mülleimer 50 l: 35 kg
- c) für Abfallsäcke 50 l: 25 kg
- d) für Wertstoffsäcke 90 l: 25 kg
- e) für Rolltonnen 120 l: 60 kg
- f) für Rolltonnen 240 l: 110 kg
- g) für Großbehälter 660 l: 270 kg
- h) für Großbehälter 1.100 l: 500 kg
- i) für Großbehälter 2.200 l: 1.000 kg.

Container dürfen höchstens mit 400 kg je Kubikmeter Volumen befüllt werden (z.B. ein 3 m³-Container höchstens mit 1.200 kg).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Behälter.“

§ 18 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„Die Behälter nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11, die entsprechenden Behälter nach Abs. 2 sowie die Behälter nach Abs. 3 sind mit einem elektronischen Identifikationssystem („Chip“) versehen. Sie sind nur dann gültige Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, wenn sie über einen gültigen, nicht gesperrten Chip verfügen.“

In § 18 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die in Abs. 1 Nr. 1, 4, 7 und 10 genannten Behälter können auf Wunsch mit einem Schloss versehen werden. ...“

Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.

§ 18 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behälter sind von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen selber zu beschaffen. Eine Behältergestellung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich erfolgt grundsätzlich nicht. Es besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Behälter auf den Müllumschlaganlagen im Landkreis Aurich sowie beim Entsorgungszentrum in Großefehn käuflich zu erwerben. Auf Wunsch werden die Behälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts auch durch die MKW GmbH & Co. KG ausgeliefert. Lediglich die Behälter nach § 18 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr der anfallenden Bioabfälle, der Restabfälle bzw. des Inhaltes der 120 l, 240 l und/oder der 1.100 l Wertstoffbehälter wünscht, kann eine dahingehende Regelung auf besonderen Antrag hin widerruflich unter Erklärung der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten getroffen werden.“

§ 25 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Fremdstoffe (Störstoffe) in die Bioabfall, Altpapier- und Wertstoffbehälter einfüllt (§17 Abs. 5)“

Die übrigen Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 8 bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Aurich, den 18.12.2014

Landkreis Aurich

Landrat
Weber

9. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 7

Gebühren für Sperrmüll und für Abfallsäcke

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte beträgt

bei normaler Abholung	65,00 €,
bei Expressabholung	130,00 €.“

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert bestehen.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Aurich, den 18.12.2014

Landkreis Aurich

Landrat
Weber

**1. Nachtrag zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den
Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)**

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Abs. 2 des § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird errechnet durch Multiplikation der nachstehenden Gebührensätze mit dem gewogenen Nettogewicht der angelieferten Abfälle.

Die Gebühren betragen:

1.	für kompostierbare Abfälle (mit Ausnahme von Grünabfällen und Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)	110,00 €/t
2.	für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle	180,00 €/t
3.	für Grünabfälle (hierzu zählen Rasenschnitt und Laub)	70,00 €/t
4.	für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	35,00 €/t
5.	für Sperrmüll	70,00 €/t.

Grünabfälle, die mit sonstigen kompostierbaren Abfällen bzw. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt vermischt sind, zählen als kompostierbare Abfälle gem. Ziffer 1 und werden zu dem dort angegebenen Gebührensatz abgerechnet.

Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, der mit Grünabfällen bzw. sonstigen kompostierbaren Abfällen vermischt ist, zählt zu den kompostierbaren Abfällen gem. Ziffer 1 und wird zu den dort angegebenen Gebührensatz abgerechnet.“

Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Abfälle der von § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfassten Art in einer Menge von bis zu 100 kg angeliefert, so beträgt die Gebühr pro Anlieferung und Abfallart pauschal

für kompostierbare Abfälle	11,00 €,
für sonstige, nicht kompostierbare Abfälle	18,00 €,
für Grünabfälle	7,00 €,
für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt	3,50 €,
für Sperrmüll	7,00 €.“

§ 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Aurich, den 18.12.2014

Landkreis Aurich

Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds.GVBl. Nr.14/2014, S.211), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.12.2014 für das Gebiet der Stadt Emden folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für Katzen nach § 1 dieser Verordnung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 oder spätestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 18.12.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B.Bornemann

12. Satzung zur Änderung der Anlage Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden

12. Satzung zur Änderung der Anlage Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.02.2007 in der Fassung vom 13.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 13.12.2012.

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Gebührenziffer 1.1 wird wie folgt gefasst:

	Euro/Std.
1.1 Beamter gehobener Feuerwehrdienst	58,00
1.2 Feuerwehrtechnischer Angestellter/Beamter mittlerer Feuerwehrdienst	48,00
1.3 Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten	18,00
3.23 Sandsack	3,00
4.1 eine Türöffnung	80,00
4.2 Beseitigung eines Wespennestes oder ähnlichem	80,00
4.3 Ausrücken der Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten ohne Personenrisiko, ohne dass ein Brand vorgelegen hat	453,00
4.4 Ausrücken der Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten mit Personenrisiko (insbesondere Krankenhäuser, Altenheime, Hotels), ohne dass ein Brand vorgelegen hat	670,00
4.9 Verschließen einer Tür nach Notfalltüröffnung	100,00

4.11 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

180,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Emden, den 18.12.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister

B. Bornemann

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Emden vom 27.04.2005

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- § 5 Instandhaltung der Unterkünfte
- § 6 Räum- und Streupflicht
- § 7 Hausordnungen
- § 8 Haftung
- § 9 Rückgabe der Unterkunft
- § 10 Personenmehrheit als Benutzer
- § 11 Verwaltungszwang
- § 12 Benutzungsgebühren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1) Die Stadt Emden (nachfolgend: Stadt) stellt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von ihr dazu bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

Diese öffentlichen Einrichtungen umfassen auch Unterkünfte, die für Unterbringungszwecke angemietet wurden bzw. angemietet werden. Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.

2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden. Für dauernde Wohnnutzung sind die Unterkünfte nicht bestimmt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
- 2) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Stadt oder von Beauftragten der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Zuweisung von einer bestimmten Anzahl von Räumen, von Räumen bestimmter Art oder Größe besteht nicht.
- 3) Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Stadt in andere Räume verlegt werden. Der Obdachlose hat der Zuweisung einer anderen Unterkunft Folge zu leisten.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet, außer durch Tod, mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung sowie dem Auszug des Benutzers. Das Benutzungsverhältnis endet ebenfalls, wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird oder der Benutzer sich länger als einen Monat nicht in den zugewiesenen Räumen aufhält; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
Soweit die Unterkunft ohne Einverständnis der Stadt über den Beendigungszeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- 3) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Zurückgelassene Gegenstände, die nicht verwertbar sind, werden auf Kosten des Benutzers als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, so wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat.
Soweit die Sachen verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- 1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen (Benutzer) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand herauszugeben.
- 3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume, der ihm zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- 4) Dem Benutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) der Stadt grundsätzlich untersagt:

- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen,
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
- c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück anzubringen oder aufzustellen,
- d) ein Tier in der Unterkunft zu halten,
- e) auf dem Gelände der Unterkunft zu zelten/campieren bzw. Wohnwagen aufzustellen,
oder
- f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an oder in der Unterkunft oder vorhandenen Einrichtungen oder Anlagen oder Zubehör vorzunehmen.

5) Die Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

6) Die Einwilligung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

7) Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

8) Vom Benutzer ohne Einwilligung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen hat der Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen zu lassen (Ersatzvornahme).

9) Beauftragte der Stadt sind nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Im Übrigen können die Unterkünfte von Beauftragten der Stadt bei Gefahr in Verzug jederzeit betreten werden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten entstehen; insbesondere haftet er dann, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen. Gleiches gilt auch für Besucher oder sonstige Dritte, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer können die der Stadt als Mieterin übertragenen oder nach den ortsrechtlichen Vorschriften obliegenden Straßenreinigungspflichten, insbesondere auch die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten bei Schnee und Eisglätte, übertragen werden.

§ 7 Hausordnungen

1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und Räumen geregelt werden, erlassen. Der Benutzer und dessen Besucher haben die Hausordnungen und die Anweisungen der Beauftragten der Stadt zu beachten. Das Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber dem Benutzer/den Benutzern, Besuchern oder sonstigen Dritten wird mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der/die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher oder sonstige Dritte selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben; alle Schlüssel sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.

2) Einrichtungen oder Anlagen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, müssen vom Benutzer entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

**§ 11
Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, so kann die Räumung nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vollzogen werden.

**§ 12
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung von Unterkünften wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden gesonderten Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Emden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 18.12.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften in der Stadt Emden
vom 27.04.2005**

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebühr
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Emden hält in der Graf-Enno-Str. 16 und 24 sowie in der Straße Zu den Hafengebäuden 20 zur Behebung von Wohnungsnotstandfällen Obdachlosenunterkünfte vor. Für die Benutzung dieser Obdachlosenunterkünften erhebt die Stadt Emden Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebühr**

(1) Für die Benutzung einer Schlafgelegenheit in der Übernachtungseinrichtung „Alte Liebe“ , Zu den Hafengebäuden 20, beträgt die Gebühr je Person 5,- Euro netto täglich.

(2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Graf-Enno-Str. 16 sowie in der Graf-Enno-Str. 24 (1. Obergeschoss sowie Dachgeschoss) beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 des Monatsbetrages der von der Stadt Emden an die Gewoba zu zahlenden Mietkosten.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte Graf-Enno-Str. 16 und 24 sind ab dem ersten Tag des Bezuges und fortlaufend ohne weitere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Emden zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkunft „Alte Liebe“ sind täglich fällig und im Voraus an die Stadt zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag nach der vollständigen Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Sind mehrere Personengemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Haushaltsgemeinschaften), so haften sie gesamtschuldnerisch.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 18.12.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
B. Bornemann

**Miet- und Benutzungsverordnung der Stadt Emden für den Gemeinschaftsraum
in Logumer Vorwerk vom 22. Januar 1973 incl. Satzungsänderungen
vom 18.10.2001, 13.05.2004 und 18.12.2014**

1. Nutzungsgegenstand ist der Gemeinschaftsraum und seine Nebenräume einschließlich des Inventars in der ehemaligen Schule in Emden, Ortsteil Logumer Vorwerk.

2. Der Gemeinschaftsraum kann als Konferenz-, Versammlungs- und Veranstaltungsraum kultureller und gesellschaftlicher Art vermietet werden. Er steht bis spätestens 01:00 Uhr des folgenden Tages zur Verfügung. Für den Ausklang der Veranstaltung wird eine weitere Stunde gewährt.
3. Anträge zur Überlassung des Raumes sind von dem Veranstalter an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Emden der Stadt Emden zu stellen. Gleichzeitig sind Beginn und Ende der Veranstaltung anzugeben. Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge unter dem Vorbehalt des je derzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Gebäudemanagements Emden oder dessen Vertreter unverzüglich Folge zu leisten.
5. Die Benutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Sie haben dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - das Mobiliar ist zu säubern und entsprechend zurück zu räumen,
 - die Toiletten sind in einem sauberen Zustand, die sonstigen Räume sind besenrein zu übergeben.
 - Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an den gleichen Ort wieder einzuräumen

Der Veranstalter hat den anfallenden Müll auf seine Kosten und Veranlassung bei der städtischen Müllabfuhr zu entsorgen.

6. Vor dem Verlassen des Gebäudes ist zu beachten, dass
 - die Wasserhähne zuge dreht,
 - die Fenster (auch in den Toiletten) verschlossen sind und
 - das Licht und alle elektrischen Geräte (auch Kühlgeräte) ausgeschaltet sind.
 - Die Außentüren sind abzuschließen.
7. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.
8. Der Veranstalter kann gegen die Stadt Emden keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt Emden nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
9. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Emden an den überlassenen Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung entstehen.
10. Der Veranstalter haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Stadt Emden insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume, Geräte und Zugänge und Zufahrten ergeben, frei.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Emden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

11. Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus besteht Rauchverbot.
12. Die Miete ist vor der Veranstaltung auf das Konto des Gebäudemanagement Emden,

IBAN: DE20 2845 0000 0020 0000 89

BIC: BRLADE21EMD (Sparkasse Emden)

zu überweisen.

Geschieht das nicht, ist die Stadt Emden nicht verpflichtet, die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen über Zahlungsweise und -zeitpunkt bleiben vorbehalten.

13. Die Höhe der Miete für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes einschließlich seiner Nebenräume und des Inventars beträgt je Veranstaltung ab 13.00 Uhr = 50,00 Euro pro Tag.

Für Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen kann eine Ermäßigung der Gebühr durch die Stadt Emden auf Antrag gewährt werden.

14. Die Miet- und Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 18.12.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister

B. Bornemann

**2. Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Emden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S 279) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 11.06.2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Emden, 18.12.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister

B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,60 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Aurich, den 11.12.2014

Stadt Aurich

Bürgermeister
Windhorst

Betriebsatzung für die Technischen Dienste Norden

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Betriebsatzung beschlossen

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt und organisatorisch dem Fachbereich „Planen, Bauen, Umwelt“ zugeordnet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Technische Dienste Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 EUR.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen) sowie der Betrieb des Baubetriebshofes und die Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit die dem Betriebszweck entsprechen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte, sofern nicht durch die Niedersächsische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stadt Norden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 140 Abs. 4 NKomVG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. der interne Personaleinsatz,
 3. die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie von Investitionsgütern jeweils bis zu einem Wert von 25.000 Euro des laufenden Bedarfs,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.
- (3) Die Betriebsleitung ist der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich und hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
 - (4) Die Befugnisse der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach § 85 NKomVG bleiben unberührt. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses vor. Die Delegation von Einzelbefugnissen auf die Betriebsleitung wird in einer gesonderten Dienstweisung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister geregelt.
 - (5) Die Betriebsleitung ist zu selbständigen Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder einer sonstigen Beteiligung der Personalvertretung bedürfen, nicht befugt.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Norden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Der Vertreter/die Vertreterin der Bediensteten hat Stimmrecht.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern des Rates und einer oder einem stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes. Für jedes vom Rat bestimmte Mitglied des Betriebsausschusses ist durch den Rat eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.
- (3) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung eines Gemeindeorgans bedürfen und für die nicht die Betriebsleitung zuständig ist.

Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. die Vergabe von Aufträgen für Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
2. Verträge mit Architekten und Ingenieuren, sonstige freiberufliche Leistungen über 5.000 Euro,
3. Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit über 3 Monate und bei einem Jahresbetrag von mehr als 12.000 Euro,
4. Versicherungsverträge mit einer Jahresprämie über 5.000 Euro,
5. bei dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 15.000 Euro,
6. bei Niederschlagungen von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen über 5.000 Euro,
7. bei Stundung von Forderungen über 5.000 Euro,
8. bei Erlass von Forderungen über 1.500 Euro,
9. den Vorschlag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals und nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Fachdiensten des Fachbereichs 3, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ und den „Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH“ sollen regelmäßig vierteljährlich Konferenzen durchgeführt werden, die sich mit den Synergien zwischen Straßen, Kanälen und Leitungsnetzen befassen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes ohne Angabe

eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norden.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8 Kassenwesen

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einzelheiten regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 9 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Norden sind zu vergüten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 18.12.2006 außer Kraft.

Norden, den 26.03.2014

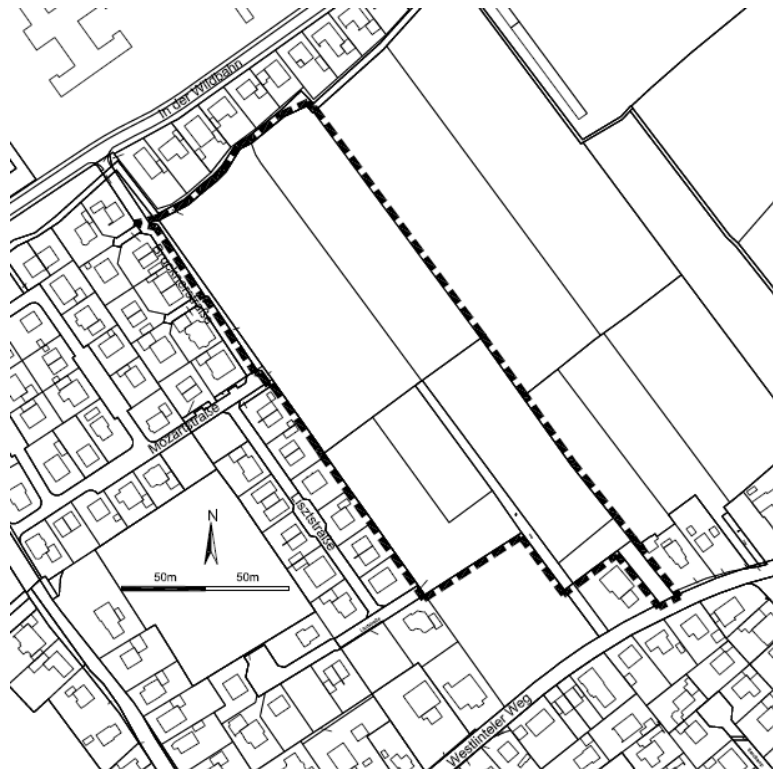
Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 173 der Stadt Norden; Gebiet: "Westlintel/östlich Brucknerstraße"

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 173 aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 19.12.2014 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die für die örtliche Bauvorschrift „Dacheindeckung“ angewendeten Din-Normen DIN EN 1304 „Dach- und Formziegel - Begriffe und Produktspezifikationen“, DIN 1117 „Betondachsteine; Falzdachstein“ und DIN 1118 „Betondachsteine; Pfanne“ sowie die für die örtliche Bauvorschrift „Außenwände“ angewendete DIN-Norm DIN 105 „Mauerziegel; Vollziegel und Lochziegel“ können dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 15.12.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

1. Änderung zum Gebührentarif vom 08.12.2009 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norden vom 19.12.1994

Gebührenstufe I: Am Markt, Osterstraße (zwischen Neuer Weg und Am Markt Ostseite), Neuer Weg

Gebührenstufe II: Norddeicher Straße , Osterstraße (Restflächen), Westerstraße, Alleestraße, Mackeriege, Gewerbestraße, Burggraben, Uffenstraße, Heringstraße, Dammstraße, Bahnhofstraße, Im Horst, Heerstraße, Große Neustraße, Doornkaatstraße, Kleine Mühlenstraße, Dörper Weg

Gebührenstufe III: alle anderen Straßen

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Sondernutzungsgebühr (Euro), Stadt Norden zukünftig			Mindestgebühr
			Stufe I/€	Stufe II/€	Stufe III/€	
1.1	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind je qm beanspruchter bzw. überbauter Straßenfläche a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren b) Sonstige Warenautomaten Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Schächte des Automaten	jährlich	250,00 € bis 450,00 €	150,00 € bis 300,00 €	100,00 € bis 200,00 €	
		jährlich	25,00 € bis 55,00 €	15,00 € bis 31,00 €	10,00 € bis 21,00 €	
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich wöchentlich	5,00 € 3,00 €	4,00 € 2,50 €	3,00 € 2,00 €	20,00 €

4	Container je Stück (gebührenfrei sind Container, die im öffentlichen Interesse an hierfür bestimmten Standorten aufgestellt sind, wie z.B. für Glas)	wöchentlich	30,00 €	20,00 €	15,00 €	
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nach Einbruch der Dunkelheit andauert und nicht unter die Nr. 3 fällt je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	5,00 €	3,00 €	2,00 €	20,00 €
13	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je qm Ansichtsfläche	jährlich	75,00 €	45,00 €	30,00 €	
21	Informationsstände, -tische, Plakatstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts a) je qm beanspruchter Straßenfläche b) mit kommerziellen Charakter	täglich	4,00 €	2,00 €	1,50 €	10,00 €
		täglich	6,00 €	3,50 €	2,00 €	15,00 €

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die 1. Änderung zum Gebührentarif vom 08.12.2009 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Norden vom 19.12.1994 beschlossen. Der Gebührentarif vom 09.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Norden, den 09.12.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

**12. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279)10 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§3 (Gebührensatz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,19 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,79 Euro.“

§ 2

Diese 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Norderney, den 15.12.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragssatzung) vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Norderney vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Kurbeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 71,98 % des Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 25,61 %
Fremdenverkehrsbeitrag: 0%.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 15.12.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**7. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.02.2009 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 10.12.2014 die 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	2,20 €
Reinigungsstufe 2	3,47 €
Reinigungsstufe 3	5,67 €
Reinigungsstufe 4	9,18 €
Reinigungsstufe 5	10,82 €
Reinigungsstufe 6	13,58 €.

§ 3

Die 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Norderney, den 15.12.2014

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung der Stadt Norderney über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Norderney am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Norderney erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) ¹Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Stadtgebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. ²Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. ³Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. ⁴Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. ⁵Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. ⁶Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als zwei Monaten. ⁷Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) ¹Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. ²Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumtem Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. ³Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. ²Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietaufwand der Wohnung (Absätze 2 bis 3) oder bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete (Absatz 4), multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5).

(2) ¹Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete). ²Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente. ³Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) oder eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen der Bruttowarmmiete oder der Bruttokaltmiete vorzunehmen.

(3) ¹Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. ²Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) ¹Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Mietwert die jährlich zu zahlende Standplatzmiete einschließlich aller Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes. ²Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

(5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere - bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder - bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 62 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungstagen	0,8

3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungstagen.	0,6
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungstagen.	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere - bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt, oder - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,0

(6) ¹Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. ²Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungsstufe nachträglich nach Absatz 5. ³Der Nachweis, dass die Voraussetzung nach Satz 2 Alternative 1 vorliegen, hat durch den Steuerpflichtigen bis zum 15.01. des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, zu erfolgen. ⁴Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

(7) Für eine Wohnflächenberechnung ist die Wohnflächenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

(2) Die Zweitwohnungsteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) ¹Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt. ²Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) ¹Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich der Stadt Norderney anzuzeigen. ²Gegebenenfalls die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat oder inne hatte, dies aber nicht schriftlich angezeigt hatte, ist verpflichtet dies der Stadt Norderney innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls die eine Zweitwohnungsteuerfestsetzung ausschließenden Tatbestände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines Jahres verpflichtet, der Stadt Norderney schriftlich die auf dem von der Stadt Norderney herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.
- (4) Die Angaben der Steuerschuldner nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Anforderung der Stadt Norderney durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert nachzuweisen.

§ 8

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreit sind Personen,
 - a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Norderney eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Norderney befindet,

b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Norderney eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartnerinnen außerhalb der Stadt Norderney befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) ¹Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norderney gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. ²Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Norderney sowie bei der Staatsbad Norderney GmbH, der Stadtwerke Norderney GmbH und anderen Personen (insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen oder Stellplätzen) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) ¹Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Stadt Norderney innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;

b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Stadt Norderney die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;

c) entgegen § 7 Absatz 3 Halbsatz 1 der Stadt Norderney nach Aufforderung die auf dem von der Stadt Norderney herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt;

d) entgegen § 7 Absatz 3 Halbsatz 2 der Stadt Norderney bei Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Stadt Norderney herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney (ZWStS) vom 06.12.1995 außer Kraft.

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wiesmoor

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), der §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Nr. 2 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.1994, zuletzt geändert am 14.12.2009, wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„2. Die Zusatzgebühr beträgt 2,75 € je cbm.“

Artikel II

§ 15 wird um eine Nr. 3 ergänzt. § 15 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für den zusätzlichen Aufwand der Änderung der Gebührenveranlagung und des Abgabenbecheides, der sich aus § 14 Nr. 6 und 7 ergibt, beträgt die Gebühr 10,00 € je Fall und Jahr, für das die Veranlagung gilt.“

Artikel III

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Artikel II tritt abweichend hiervon am 01.04.2015 in Kraft.

Wiesmoor, 17. Dezember 2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Völler

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungen der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wiesmoor vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 29.11.2010, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 13 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Wiesmoor, 17.12.2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Völler

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Wiesmoor betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).
2. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Kleinkläranlagen 25,96 €

b) abflusslosen Gruben 25,96 €

je m³ entnommenen Fäkalschlamm bzw. Abwassers.

2. Der Zuschlag beträgt für die Abwasserbeseitigung außerhalb des Abfuhrturnus aus

a) Kleinkläranlagen 16,96 €

b) abflusslosen Gruben 16,96 €

je m³ entnommenen Fäkalschlamm bzw. Abwassers.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziffer 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Fachgruppen Finanzen und Steuern und Abgaben sowie den Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften, Stadtentwicklung der Stadt zulässig.

2. Die vorgenannten Organisationseinheiten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziffer 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern und Organisationseinheiten (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 8 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b. entgegen § 8 Ziffer 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

c. entgegen § 9 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

d. entgegen § 9 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

e. entgegen § 9 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

2. Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14.12.1987, zuletzt geändert am 17.12.2007 tritt am selben Tage außer Kraft.

Wiesmoor, 17. Dezember 2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Völler

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wiesmoor

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 Euro
b) für den zweiten Hund	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	160,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	700,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nds Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.“

Artikel II

Das Wort „Gemeinde“ wird durch das Wort „Stadt“ ersetzt, soweit es die Gemeinde bzw. die Stadt Wiesmoor betrifft. Entsprechendes gilt für das Wort „Gemeindegebiet“.

Artikel III

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Wiesmoor, 17. Dezember 2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Völler

Eintrittspreisordnung für die Benutzung des Hallenbades Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat aufgrund des § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2014 für die Benutzung des Hallenbades folgende Eintrittspreisordnung erlassen:

I. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden gem. Ratsbeschluss ab 01. Januar 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren	Eintritt frei
2. Schüler von Wiesmoorer Schülern während des Unterrichts	1,25 €
3. Schüler von 4 Jahren bis einschließlich 15 Jahren	2,00 €
4. Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	3,50 €
5. Sechserkarten Schüler (von 4 Jahren bis einschließlich 15 Jahren)	10,00 €
6. Sechserkarten Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene	18,00 €
7. Schulen und Vereine bis 50 Personen jede weitere Person	65,00 € 1,30 €

8. Schwimmverein bis 50 Personen	55,00 €
jede weitere Person	1,00 €
9. Behindertensport pauschal	42,00 €
10. Bewegungsbecken	38,00 €
11. Andere Vereine und Gruppen können Sechserkarten erhalten	
12. Benutzung der Solarbänke für 10 Minuten	3,00 €

II. Ermäßigungen

Der Landkreis Aurich prüft bei Beschlussfassung die Einführung einer Landkreiscard. Den Inhabern dieser Karte wird bei deren Vorlage eine 50 %ige Ermäßigung auf den Eintrittspreis gewährt.

Empfängern von SGB II und SGB XII Leistungen wird auf Antrag bei der Stadt eine Ermäßigungskarte ausgestellt, bei deren Vorlage eine 50%-ige Ermäßigung auf den Eintrittspreis gewährt wird.

Schwerbehinderte ab 50 % (mit Ausweis) erhalten die gleiche Ermäßigung. Eine Begleitperson hierzu hat freien Eintritt.

Inhaber/-innen der Nds. Ehrenamtskarte erhalten ebenfalls eine 50 %ige Ermäßigung auf den Eintrittspreis.

III. Dauer der Benutzung

Der unter I. und II. zu entrichtende Eintrittspreis bezieht sich auf die gesamte Dauer der zusammenhängenden öffentlichen Badezeit. Für Vereine und Gruppen bezieht sich der festgesetzte Eintrittspreis auf jeweils eine Stunde, für Schulen auf 45 Minuten. Für das Bewegungsbecken bezieht sich der festgesetzte Eintrittspreis auf 45 Minuten.

IV. Inkrafttreten

Diese Eintrittspreisordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.06.2001, zuletzt geändert am 28.02.2005 außer Kraft.

Wiesmoor, 17.12.2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Völler

**Satzung der Stadt Wiesmoor
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16

des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 366 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 366 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 364 v. H. |

Wiesmoor, 17.12.2014

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister
Völler

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 Nds. GVBl. S. 576) sowie der § 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (NGVBl. S. 41), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung Ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die den Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) das Hallenbad „Sindbad“
 - b) das Kurmittelhaus
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
 - d) die sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen (u.a. das Kinderspielhaus, der Gezeitenpfad)

- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 5 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 3 geminderte Aufwand nach Absatz 1 und Absatz 2 soll zu 65,6 v. H. durch den Kurbeitrag und zu 29,4 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Entstehung der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und –schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird – Tagesbesucher ausgenommen – nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld für den Jahreskurbeitrag entstehen mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Jahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Zu den Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.
- (4) Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages gilt das Kalenderjahr.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Kurbeiträge durch Vorlage der jeweiligen Kurkarte erbracht wird.
- (6) Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet) und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, den

Jahreskurbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitrages ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

- (7) Der Kurbeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste einschließlich Wattwanderer), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind.
- (8) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe 1,50 € pro Tag zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit in der Kurverwaltung eine Jahrespauschale in Höhe von 45,- € zu entrichten. Als Beleg wird eine entsprechende Marke ausgegeben.

§ 5

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind. Zu den Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.
 3. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskin- der, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwie- gertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungs- gebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft auf- genommen werden (Verwandtenbesuch).
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhal- ten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teil- nehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die einen versorgungsamtlichen Ausweis mit Merkzeichen „B“ haben, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 5. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Ge- fahrenlage.
 6. Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Gemeinde Baltrum verdient gemacht haben, sind vom Kurbeitrag befreit. Die Feststellung der Voraussetzungen der Befreiung obliegt dem Werkausschuss.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Be- rechtigten nachzuweisen.

§ 6

Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitragssatzes nach § 4 herangezogen.
- (2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltla- gern und deren Aufsichtspersonen zahlen 80% des maßgeblichen Beitrages nach § 4 der Anlage zur Kurbeitragssatzung pro Übernachtung.

- (3) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages ist von den berechtigten Personen nachzuweisen (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. § 4 Abs. 6 (Zweitwohnungsbesitzer) und § 9 (Tageskurgäste) bleiben unberührt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei, den Wattführer oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.
- (2) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Missbräuchlicher Verwendung von Kurkarten/Jahreskurkarten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet wird.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt. Hierfür wird eine Gebühr lt. Anlage erhoben.(5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Bootsliegeplatz betreibt oder als Grundstücksbesitzer Plätze für die Aufstellung von Zelten zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet
- a) die freiwillige Vorabbezahlung des Kurbeitrages online zu prüfen
- b) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum zu melden. Die Anmeldung erfolgt im Internet-Portal der Gemeinde Baltrum oder ist durch den Wohnungsgeber bei der Kurverwaltung Baltrum mit einem gesonderten Meldeschein vorzunehmen. Für die Anmeldung bei der Kurverwaltung wird eine Gebühr lt.

Anlage erhoben werden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum zu entrichten,

- c) bei der Nutzung des Internetportales, die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als der Einzuges des Kurbeitrages zu verwenden, die eigenen Login-Daten nicht an Unbefugte weiterzugeben und alle Daten vertraulich zu behandeln,
 - d) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Anmeldung im Internet gilt als Gästeverzeichnis. Diese Abschnitte sind nach der Anreise abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldevordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben,
 - e) auf Verlangen der oder dem Beauftragen der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen
 - f) mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
 - g) diese Satzung oder eine entsprechende Information der Gemeinde in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die in Abs. 1 benannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
 - (3) Die Leiter von Besuchergruppen einschließlich Wattführer u. a. sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages bei der Gemeinde abzumelden.

§ 9

Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

- (1) Reedereien, Wattführer oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Erhebungsgebiet befördern, sind verpflichtet,
 - a) die Kurbeiträge (Tageskurbeiträge) von den beitragspflichtigen Personen bis zum Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 oder 8 erfolgt,
 - b) die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraums (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen zu quittieren,
 - c) die eingezogenen Kurbeiträge monatlich unter Angabe der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthalts datums abzuliefern.
 - d) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 Genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 10 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber durch die Kurverwaltung unter Änderung der Kurkarte oder nachträglich nach der Rücksendung der Kurkarte. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr lt. Anlage.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 1
 - der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe), soweit diese vorliegen, auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt,
 - den Kurbeitrag nicht bei der Kurbeitragskasse bezahlt (wenn der Einzug nicht nach § 8 erfolgt),
 - den Jahreskurbeitrag nicht binnen einen Monat nach Aufforderung begleicht
 - als Reederei, Wattführer oder Fluglinie den Kurbeitrag nicht einzieht und quittiert
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 die Kurkarte missbräuchlich benutzt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 a)
 - die freiwillige Vorabzahlung des Kurbeitrages nicht kontrolliert.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt. - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum anmeldet.
 - das Internetportal oder den Meldeschein der Gemeinde Baltrum nicht verwendet.
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum entrichtet
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - bei der Nutzung des Internetportales, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Einzug des Kurbeitrages zu verwenden,
 - die eigenen Login-Daten an Unbefugte weiterzugeben
 - Daten nicht vertraulich zu behandeln,entgegen § 8 Abs. 1d)
 - kein Gästeverzeichnis führt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 1e)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - f) entgegen § 8 Abs. 1f)
 - diese Satzung ihren Gästen nicht durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle bekannt geben,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1a)
 - den Kurbeitrag nicht spätestens beim Eintreffen der Kurbeitragspflichtigen im Erhebungsgebiet einzieht,

- h) entgegen § 9 Abs. 1b)
 - die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen nicht quittiert,
 - i) entgegen § 9 Abs. 1 c)
 - den eingezogenen Kurbeitrag nicht nach monatlich an die Gemeinde Baltrum unter Angabe der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abliefern,
 - j) entgegen § 9 Abs. 1d)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Baltrum, den 18.12.2014

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister

In Vertretung
Olchers

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung)

in der Fassung vom 18.12.2014

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
Er beträgt pro Übernachtung: in der Saison (15.03. bis 31.10.)
 - 1. für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie 3,50 Euro
 - 2. für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 3,50 Euro
 - 3. für jedes Kind derselben Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,50 Euro
- (2) Der Jahreskurbeitrag beträgt:
 - 1. für die Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 105,00 Euro für die Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 45,00 Euro

- (3) Der Kurbeitrag für Tagesbesucher beträgt vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres
 1. für Erwachsene 3,00 Euro
 2. für Kinder 1,00 Euro
 - (4) Außerhalb der Saison (15.03. bis 31.10.) beträgt die Gebühr die Hälfte der in Punkt 1 bis 3 festgelegten Beiträge .
 - (5) Die Gebühr nach für eine Anmeldung bei der Kurverwaltung nach § 8 Spiegelstrich beträgt pro Kurbeitragspflichtigen 5,00 €.
 - (6) Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 4 beträgt 5,00 €
 - (7) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Kurbeiträgen nach § 10 beträgt 10,00 €
-

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
der Gemeinde Baltrum**

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 279) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand und Steuerschuldner
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersatz und Steuerberechnung
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 8 Steuerbefreiungen
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Baltrum erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 1 bis 3), multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 4).

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13.08.1965 (BGBl. S 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Abteilung 4), der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Ist die Jahresrohmiere nach Absatz 2 nicht bekannt (z. B. keine Feststellung durch das Finanzamt für eine vermietete Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus), wird sie in Anlehnung an die Miete, die für Räume gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 regelmäßig bezahlt wurde, geschätzt und entsprechend Absatz 2 hochgerechnet (indiziert).

(4) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere - bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder - bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 62 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungstagen.	0,8
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungstagen.	0,6
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungstagen.	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere - bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,0

(5) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungstufe nachträglich nach Absatz 4. Eine zuviel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage einer des zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 20 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

(2) Die Zweitwohnungsteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.

(4) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines Jahres verpflichtet, der Gemeinde schriftlich die auf dem von der Anlage herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde befindet,

b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;

b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;

c) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Gemeinde nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt;

d) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Gemeinde Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde vom 18.12.2013, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

(2) Für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung entstandene Zweitwohnungssteuerschuld wird die nach § 5 dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungsteuer der Höhe nach auf die sich aus der Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.12.2013 ergebende Zweitwohnungssteuerhöhe beschränkt.

Baltrum, den 18. Dezember 2014

Gemeinde Baltrum

Der stellvertretende Bürgermeister
Harm Olchers

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. der Nach- träge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.840.800,00	900.700,00	117.800,00	8.623.700,00
ordentliche Aufwendungen	9.082.500,00	299.500,00	478.300,00	8.903.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	68.400,00	0,00	68.400,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	2.400,00	0,00	2.400,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.910.600,00	840.300,00	110.700,00	7.640.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.063.400,00	120.600,00	313.800,00	7.870.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	818.700,00	157.500,00	480.900,00	495.300,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.765.900,00	5.000,00	707.300,00	1.063.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.432.800,00	0,00	316.900,00	1.115.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	713.200,00	0,00	29.400,00	683.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.162.100,00	917.800,00	908.500,00	9.251.400,00
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.542.500,00	125.600,00	1.050.500,00	9.617.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.432.800,00 € um 316.900 € vermindert und damit auf 1.115.900,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 120.000,00 € um 170.000,00 € erhöht und damit auf 290.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dornum, den 27. November 2014

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 17. Dezember 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 22.12.2014 bis zum 06.01.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10 öffentlich aus.

Dornum, 17. Dezember 2014

Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Hook

Jahresabschluss des Fleckens Hage zum 31.12.2013

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 08.12.2014 den Jahresabschluss des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006
-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
1. Immaterielles Vermögen	134.347,90€	129.804,14€	1. Nettoposition	-12.440.785,58€	-12.384.541,39€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-7.984.813,02€	-7.984.813,02€
2. Sachvermögen	12.489.848,86€	12.304.670,30€	1.2 Rücklagen	0,00€	-4.351,41€
			1.3 Jahresergebnis	-4.351,41€	-102.248,56€
3. Finanzvermögen	28.079,76€	49.203,55€	1.4 Sonderposten	-4.451.621,15€	-4.293.128,40€
4. Liquide Mittel	897.090,79€	1.032.788,24€	2. Schulden	-639.973,42€	-676.710,71€
			2.1 Geldschulden davon	-607.670,00€	-584.738,00€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-607.670,00€	-584.738,00€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00€	0,00€
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5.547,55€	-49.428,83€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-7.012,00€	-11.298,76€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-19.743,87€	-31.245,12€
			3. Rückstellungen	-449.268,31€	-455.214,13€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-19.340,00€	0,00€
Bilanzsumme	13.549.367,31€	13.516.466,23€	Bilanzsumme	-13.549.367,31€	-13.516.466,23€

Der Jahresabschluss des Fleckens Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 13.01.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 12. Dezember 2014

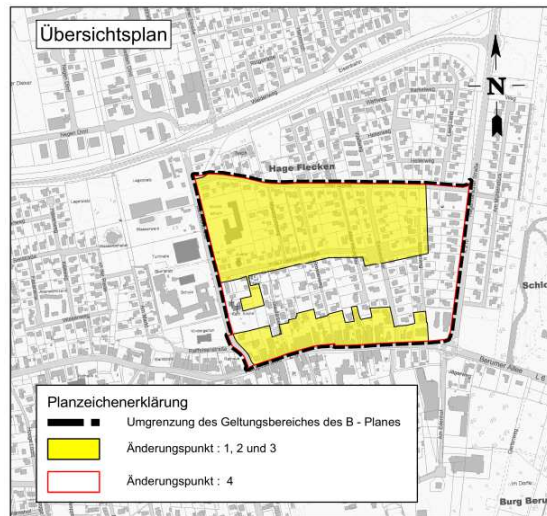
Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

**Bekanntmachung
der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.29
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 29.07.14 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.29 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 15.12.14

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.924.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.924.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.560.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.458.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	213.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	711.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	497.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.271.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.670.000 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 497.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Ihlow, den 03.12.2014

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 15. Dezember 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.12.2014 bis zum 06.01.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 210, öffentlich aus.

Ihlow, 15.12.2014

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister
Börgmann

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde
Bagband zu Großefehn**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch ein Ort für die Verkündigung, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat. Und dass jene, die an ihn glauben, das ewige Leben erben werden (Joh. 3,16).

An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, dass der Toten in Liebe gedacht wird und inwieweit bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung des Friedhofes um die Martin-Luther-Kirche Bagband ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kir-

chengemeinde Bagband (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Särge / Urnen
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/06 - Grabmaße
 - 11/07 - Ausheben der Gräber
 - 11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

VI - Grabmale und andere Anlagen

- § 18 - Errichtung und Änderung
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit
- § 20 - Entfernung
- § 21 - Grabmale mit Denkmalwert
- § 22 - Grabgewölbe

VII - Leichengebäude/Trauerräume

- § 23 - Leichenhalle
- § 24 - Friedhofskapelle
- § 25 - Trauerfeier in der Kirche

VIII - Schlussbestimmungen

§ 26 - Gebühren

§ 27 - Übergangsvorschriften

§ 28 - Inkrafttreten

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. folgende/s Grundstück/e:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe qm</u>
Bagband	9	99/1, tlw. 94/1	insg. ca. 4.000 qm

Das auf dem Flurstück 99/1 stehende Kirchengebäude bleibt dabei ausgenommen. Eigentümerin des/der Grundstücke/s ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode bereits ein Recht an einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen gemäß § 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im

Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.
(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Berechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II – Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwider-

handeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer; ebenfalls nicht zugelassen sind Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliche Sportgeräte; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, u.a.) zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und in den Einrichtungen des Friedhofes zu entsorgen,
- h) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege zu betreten,
- i) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- j) zu lärmern und zu spielen,
- k) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen,
- l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeiern - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - Arbeiten auszuführen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte

und Materialien der Dienstleistungserbringer dürfen nicht in oder an den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

(1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen für eine Bestattung/Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ablehnen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8

Särge / Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde, richterliche Anordnung).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV – Grabstätten

§ 11

Allgemeines

11/01 - Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte) zustehen, jedoch nicht mehreren Personen zugleich.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte können in der Regel nur beim Todesfall erworben werden und nur von Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde haben oder Personen mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bestatten bzw. beisetzen lassen wollen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Übergang bzw. die Übertragung bestehender Nutzungsrechte wird von dieser Ortsbindung nicht berührt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Für eine Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person soll diese der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer berechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes an die nach § 11/08 Abs. 2 berechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er bzw. sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines bzw. ihres jetzt erhaltenen Nutzungsrechts nun berechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und angeblich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/06 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

11/07 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf unbeschädigte Wiederverwendung herausgenommener

Pflanzen besteht nicht.

(3) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) Je Grabstelle dürfen grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen zusammen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

(2) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in sowie Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- b) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter
- d) Eltern
- e) Geschwister
- f) Stiefgeschwister
- g) die nicht unter Buchst. a) bis f) fallenden Erben

(3) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche der berechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer nach a) bis g) berechtigten Person die Entscheidung der an der Grabstätte nutzungsberechtigten Person nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung erlangt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die nutzungsberechtigte Person kann diese Entscheidung der Friedhofsverwaltung später nicht anfechten. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

- **Reihengrabstätten (§ 12)**
- **Wahlgrabstätten (§ 13)**
- **Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14)**

In allen Grabarten für Särge können Kindersarggrabstätten für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder sowie für fehlgeborene und ungeborene Kinder eingerichtet werden.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als ...

a) Wahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr und zusätzlich einer Asche oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene) oder bis zu 2 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes

c) - entfällt -

d) Rasenwahlgrabstätte

für Särge bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis b). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) bis b) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Maße für Wahlgrabstätten betragen je nach Lage zwischen 0,90 m mal 2,00 m bis 1,20 m mal 2,20 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Wahlgrabstätten 30 Jahre, bei Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer der Nutzungszeit. Daher verlängern sich durch jede Bestattung bzw. Beisetzung innerhalb der Grabstätte die evtl. nicht ausreichende Nutzungszeit und damit auch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit, und zwar für die gesamte Grabstätte.

(7) Über die nach Abs. 6 erforderliche Nutzungszeit hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 - auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechts zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(8) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne aktive Ruhezeiten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmeregelungen treffen. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf irgendwelche Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage. Die Grabstätten sind grundsätzlich nur für Aschen vorgesehen. Einzelheiten und eventuelle Einschränkungen können im Rahmen eines Gestal-

tungsplanes geregelt werden. Die Gestaltungsbefugnis an Gemeinschaftsgrabstätten verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Innerhalb der Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden. Für die Vergabe dieser Einzelnutzungsrechte gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie die Bestimmungen über die Wahlgrabstätten - § 13 - mit folgenden besonderen Regelungen:

a) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet.

b) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

c) Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre; hinsichtlich der Verlängerung bzw. Rückgabe des Nutzungsrechtes sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

d) Die Lage ergibt sich aus dem Gestaltungsplan. Die Maße für Urnengrabstätten betragen in der Länge 0,30 m und in der Breite 0,30 m.

e) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

f) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd gepflegt. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht; sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigte Person oder Angehörige ist nicht zulässig. Die Gemeinschaftsgrabstätte erhält ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal. Der Vorname und der Name, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten werden auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen in einheitlicher Form angebracht. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird von der Kirchengemeinde ggfs. in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst. Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt werden. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des Sarggesteckes und/oder Familienkranzes anlässlich der Bestattung/Beisetzung nicht zulässig. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung durch die Nutzungsberechtigte Person als Grabstätte erkennbar herzurichten und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand zu halten. Die Art der Herrichtung wird in den Bestimmungen der jeweiligen Grabart geregelt. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herrichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartiger Flächen jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei der Anlegung einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb dieser Abmessungen sind den Inhabern von Grabnutzungsrechten nicht gestattet, sondern ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(4) Rasengrabstätten nach §13 werden von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche ohne jegliche Bepflanzung und im Einzelnen ohne Einfassung angelegt. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2d obliegt das Abräumen und Einebnen der Nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(5) Rasengrabstätten sind in jedem Fall mit einer liegenden Namensplatte – mit Namen sowie Geburts- und Sterbejahr – zu versehen. In Rasengrabstätten darf nur eine liegende Grabplatte pro Grabstelle, in nebeneinanderliegenden Rasengrabstellen eine gemeinsame Grabplatte in der Mitte eingelassen werden. Jede Grabplatte muss eine Größe von 0,40 m mal 0,50 m haben. Auf der Grabplatte aufliegende Buchstaben sind nicht gestattet. Die Grabplatte ist so zu verlegen, dass sie das maschinelle Mähen der Grabstätte nicht behindert. Bei gem. § 13, 2d umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Satz 1 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 anbringen lassen.

(6) Die Gestaltung von Gemeinschaftsgrabstätten ist in § 14 geregelt.

§ 16

Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweils Nutzungsberechtigten Personen zuständig; die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden durch fremde Personen und durch Tiere zu treffen.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 0,90 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(3) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Gebinden und Gestecken und in sonstigem Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden bzw. sie dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln für Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet. Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen möglichst nicht verwandt werden; sie sind zumin-

dest durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten. Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

(4) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Einfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Feste Einfassungen sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(5) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

§ 17 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Beeinträchtigungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrüneter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlage durch die Nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die Nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem kann die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte länger als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 verfahren werden.

VI - Grabmale und andere Anlagen

§ 18 Errichtung und Änderung

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand

schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in einem geeigneten Maßstab beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol sowie alle wesentlichen Teile erkennbar sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen - § 19 - voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen feste Grabumfassungen im üblichen Umfang, sofern nicht besondere gestalterische Bestimmungen dem entgegenstehen - bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Dies gilt gleichermaßen auch für eventuelle Symbole. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Das Grabmal ist grundsätzlich auf der Westseite des Grabes mit der Schriftseite nach Osten aufzustellen. Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Bereiche andere Bestimmungen erlassen. Wenn ein bestehendes Grabmal bei Inkrafttreten dieser Ordnung nicht dieser Standortbestimmung entspricht, ist dieser Zustand spätestens bei der nächsten Inanspruchnahme dieser Grabstätte herzustellen. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV)“. Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person für den Einzelfall geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ord-

nungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die bisherige Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 21 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für diese Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten.

§ 21 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

VII - Leichengebäude/Trauerräume

§ 23 Leichenhalle

- entfällt -

§ 24 Friedhofskapelle

- entfällt -

§ 25 Trauerfeier in der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

VII – Schlussbestimmungen

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Entsprechend den Regelungen voraufgegangener Friedhofsordnungen endeten Nutzungsrechte, die bis zum 31.12.1989 eingeräumt waren, am 31.12.2019. Diese Bestimmung gilt weiterhin. Über diesen Zeitpunkt hinaus können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2015 - hinsichtlich den Regelungen zur Gemeinschaftsgrabanlage (§ 14) nach Fertigstellung der Anlage in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft, soweit in § 27 keine besondere Regelung erfolgt ist.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband zu Großefehn am 04.12.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 15.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde
Bagband zu Großefehn**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband zu Großefehn hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle -

1.1. ... **einer Wahlgrabstätte**

1.1.1. Sarg, für 30 Jahre: ----- 300,00 €

1.1.2. Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 160,00 €

1.2. ... **einer Rasenwahlgrabstätte**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1.2.1. Sarg, für 30 Jahre:----- 1.185,00 €

1.2.2. Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 550,00 €

Für jedes Jahr der Umwandlung zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1.2.3. Sargstelle, pro Jahr:----- 29,50 €

1.2.4. Kindersargstelle, pro Jahr: ----- 19,50 €

1.3. ... **einer Stelle in der Gemeinschaftsgrabanlage**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1.3.1. Urnenstelle, für 30 Jahre: ----- 595,00 €

2. **Verlängerung** - für jedes Jahr je Grabstelle -

2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: ----- 10,00 €

2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: ----- 8,00 €

2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1.: ----- 39,50 €

2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.2.: ----- 27,50 €

2.5. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.3.1.: ----- 13,20 €

Die Gebühr für die Verlängerung einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1., 1.2.2. und 1.3.1. beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die anteilige Pflege der Grabstelle, sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr.

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II. Gebühren für die Beisetzung:

- entfällt -

III. Nutzungsgebühren:

- entfällt -

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

pro Jahr je Grabstelle: ----- 9,50 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:
 - 1.1. liegendes Grabmal: ----- 5,00 €
 - 1.2. stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung): ----- 21,00 €
2. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Änderung einer bestehenden Grabart, ...): ----- 10,00 €
3. Pflege vergebener u. nicht angelegter/vernachlässigter Grabstätte: 20,00 €
4. Entsorgungskosten – je Beerdigung –: ----- 25,50 €

Die Gebühr zu V.4. wird im Einzelfall um 50% ermäßigt, wenn in der Tageszeitung um eine mit Zweck benannte Geldspende anstelle von Kränzen gebeten wird.

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 7 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 – Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bagband zu Großefehn am 04.12.2014. Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 15.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf

Gemäß §§ 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf für den Friedhof der Kirchengemeinde am 27.11.2014 die 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Die Änderungen sind am 10.12.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt worden und treten am 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt der Änderungen:

- § 20 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.“
- § 38 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Neufassung:
„Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist nicht zulässig; er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden.“

Die vollständige Textausfertigung der Friedhofsordnung liegt im Kirchengemeindebüro in Moordorf, Auricher Str. 82, 26624 Südbrookmerland, während der Bürostunden zur Einsicht bereit. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN-A 5 oder DIN-A 4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Aurich, im Dezember 2014

Für den Kirchenvorstand: Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle –
 - 1.1. **einer Wahlgrabstätte**
 - 1.1.1. Sarg, für 30 Jahre: -----315,00 €
 - 1.1.2. Kindersarg, für 20 Jahre: -----160,00 €
 - 1.1.3. Urne, für 20 Jahre: -----135,00 €

- 1.2. **einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- 1.2.1. Sargstelle, für 30 Jahre:----- 1.320,00 €
- 1.2.1. Urnenstelle, für 20 Jahre:-----535,00 €

2. **Verlängerung/Anpassung an die Ruhezeit** - für jedes Jahr je Grabstelle -

- 2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: ----- 10,50 €
- 2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: ----- 8,00 €
- 2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.3.: ----- 6,75 €
- 2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1.: ----- 35,00 €
- 2.5. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.2.: ----- 16,20 €

Die Gebühr für die Verlängerung einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1. und 1.2.2 beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die anteilige Pflege der Grabstelle, sowie die Ablösung Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr.

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 27 Abs. 3 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II. Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen:

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes
 - 1.1. für einen Sarg bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:-----290,00 €
 - 1.2. für einen Kindersarg:-----200,00 €
 - 1.3. für eine Urne:-----120,00 €

2. für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne erfolgt eine Abrechnung nach Umfang des Aufwandes nach Abschnitt VI.

III. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Leichenhalle, pro Benutzungsfall einer Ruhekammer: -----150,00 €

Bei kurzfristiger Nutzung (längstens 36 Stunden) wird ein Nachlass auf die Gebühr in Höhe von 50 % gewährt.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

pro Jahr je Grabstelle: ----- 10,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung inkl. der lfd. Standsicherheitskontrolle: ---- 21,00 €
2. Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte: ----- 10,00 €
3. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Stunde -: ----- 10,00 €
4. Pflegepauschale für nicht angelegte bzw. gem. § 20, 7 FO abgeräumter Grabstätten, je Grabstätte und Jahr: ----- 25,00 €
5. Abfallbeseitigung – je Beerdigung -:----- 13,00 €

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (dazu gehört z.B. besonderer Aufwand beim Ausheben eines Grabes, wie: eventuell altes Gruftgemäuer, Wurzelwerk, unüblich gefrorener Boden, u.ä.) setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der Gebühr zu § 6, V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen der Kirchenvorstand gemäß § 23 Abs. 9 bzw. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung kostenverursachende Maßnahmen veranlassen musste.

§ 7 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde in Moordorf am 27.11.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 10.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Zum Guten Hirten Münkeboe-Moorhusen**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Säрге / Urnen
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/06 - Grabmaße
 - 11/07 - Ausheben der Gräber
 - 11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 15 - Anlegungsgrundsätze

§ 16 - Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck

§ 17 - Vernachlässigung

VI - Grabmale und andere Anlagen

§ 18 - Errichtung und Änderung

§ 19 - Gestaltung und Standsicherheit

§ 20 - Entfernung

§ 21 - Grabmale mit Denkmalwert

§ 22 - Grabgewölbe

VII - Leichengebäude/Trauerräume

§ 23 - Leichenhalle

§ 24 - Friedhofskapelle

§ 25 - Trauerfeier in der Kirche

VIII - Schlussbestimmungen

§ 26 - Gebühren

§ 27 - Übergangsvorschriften

§ 28 - Inkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. folgende/s Grundstück/e:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe qm</u>
Münkeboe	6	45/12 tlw.	8.413 qm
Münkeboe	6	46/22 tlw.	ca. 4.000 qm

Größe insgesamt: ca. 12.000 qm

Eigentümerin des/der Grundstücke/s ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode bereits ein Recht an einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen gemäß § 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Berechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II – Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer; ebenfalls nicht zugelassen sind Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliche Sportgeräte; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
 - d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, u.a.) zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
 - f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und in den Einrichtungen des Friedhofes zu entsorgen,
 - h) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege zu betreten,
 - i) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - j) zu lärmern und zu spielen,
 - k) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen,
 - l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeiern - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - Arbeiten auszuführen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien der Dienstleistungserbringer dürfen nicht in oder an den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

- (1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen für eine Bestattung/Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.
- (2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ablehnen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche ge-

tan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8

Särge / Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde, richterliche Anordnung).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.

4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die

Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.

5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.

7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV – Grabstätten

§ 11 Allgemeines

11/01 – Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte) zustehen, jedoch nicht mehreren Personen zugleich.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte können jederzeit erworben werden und nur von Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde haben oder Personen mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bestatten bzw. beisetzen lassen wollen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Übergang bzw. die Übertragung bestehender Nutzungsrechte wird von dieser Ortsbindung nicht berührt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Für eine Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person soll diese der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer berechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes an die nach § 11/08 Abs. 2 berechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er bzw. sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines bzw. ihres jetzt erhaltenen Nutzungsrechts nun berechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und angeblich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/06 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

11/07 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die Nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung. Kommt die Nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf unbeschädigte Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(3) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) Je Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen zusammen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

(2) In einer Grabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in sowie Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- b) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter
- d) Eltern
- e) Geschwister
- f) Stiefgeschwister
- g) die nicht unter Buchst. a) bis f) fallenden Erben

(3) Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, welche der berechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer nach a) bis g) berechtigten Person die Entscheidung der an der Grabstätte Nutzungsberechtigten Person nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung erlangt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der Nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Nutzungsberechtigte Person kann diese Entscheidung der Friedhofsverwaltung später nicht anfechten. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

- **Reihengrabstätten (§ 12)**
- **Wahlgrabstätten (§ 13)** als: Sargwahlgrabstätten; Urnenwahlgrabstätten; Rasenwahlgrabstätten
- **Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14)** als: Rasengrabstätten für Urnen und Särge, sowie als naturnahe Baumbestattung für Urnen

In allen Grabarten für Särge können Kindersarggrabstätten für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder sowie für fehlgeborene und ungeborene Kinder eingerichtet werden.

§ 12

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als ...

a) Sargwahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder einer Kinderleiche bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 4 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Urnenwahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 4 Aschen,

c) Rasenwahlgrabstätte

für Särge bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a) und b). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) und b) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Maße betragen für Sargwahlgrabstätten 1,00 m mal 2,00 m, für Urnenwahlgrabstätten 1,00 m mal 1,00 m; die Maße gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Urnenwahlgrabstätten 30 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer der Nutzungszeit. Daher verlängern sich durch jede Bestattung bzw. Beisetzung innerhalb der Grabstätte die evtl. nicht ausreichende Nutzungszeit und damit auch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit, und zwar für die gesamte Grabstätte.

(7) Über die nach Abs. 6 erforderliche Nutzungszeit hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 - auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechts zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(8) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne aktive Ruhezeiten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmeregelungen treffen. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf irgendwelche Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14 Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage. Die Grabstätten sind in der Rasengrabanlage für Leichen und Aschen und als naturnahe Baumbestattung für Aschen vorgesehen. Einzelheiten und eventuelle Einschränkungen können im Rahmen eines Gestaltungsplanes geregelt werden. Die Gestaltungsbefugnis an Gemeinschaftsgrabstätten verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Innerhalb der Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden. Für die Vergabe dieser Einzelnutzungsrechte gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie die Bestimmungen über die Wahlgrabstätten - § 13 - mit folgenden besonderen Regelungen:

a) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet.

b) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dies zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes an einer zunächst unbelegten Grabstätte ist dann bei späterer Belegung an die dann erforderliche Ruhezeit anzupassen.

c) Für die Nutzungsdauer gelten die Regelungen in § 13 Abs. 5; hinsichtlich der Verlängerung bzw. Rückgabe des Nutzungsrechtes sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

d) Die Lage ergibt sich aus dem Gestaltungsplan. Bei den Sarggrabstätten betragen die Abmessungen in der Länge 2,00 m und in der Breite 1,00 m und bei Urnengrabstätten in der Länge 0,5 m und in der Breite 0,5 m.

e) In den Gemeinschaftsgrabstätten können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Säрге oder Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

f) Die Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd gepflegt. Die Grabstätten werden als Rasenflächen und als Baumgräber angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht; sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die nutzungsberechtigte Person oder Angehörige ist nicht zulässig. Die Gemeinschaftsgrabstätte erhält ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal. Der Vorname und der Name, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten und Beigesetzten werden auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen in einheitlicher Form angebracht. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird von der Kirchengemeinde ggfs. in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst. Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt werden. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des Sarggesteckes und/oder Familienkranzes anlässlich der Bestattung/Beisetzung nicht zulässig. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung durch die nutzungsberechtigte Person als Grabstätte erkennbar herzurichten und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand zu halten. Die Art der Herrichtung wird in den Bestimmungen der jeweiligen Grabart geregelt. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herrichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartiger Flächen jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb dieser Abmessungen sind den Inhabern von Grabnutzungsrechten nicht gestattet, sondern ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(4) Rasengrabstätten nach §13 werden von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche ohne jegliche Bepflanzung und im Einzelnen ohne Einfassung angelegt. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2c obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(5) Rasengrabstätten sind mit einem Grabstein mit Namen und Lebensdaten der/des Verstorbenen zu versehen. Bei Sarggrabstätten soll der Stein auf einer ebenerdigen Platte mit den Abmessungen 0,40 m mal 0,70 m, bei Urnengrabstätten auf einer ebenerdigen Platte mit den Abmessungen 0,50 m mal 0,50 m so stehen, dass das maschinelle Mähen der Grabstätte nicht behindert wird. Bei gem. § 13, 2c umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt.

(6) Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabstätten ist in § 14 geregelt.

§ 16

Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweils nutzungsberechtigten Personen zuständig; die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden durch fremde Personen und durch Tiere zu treffen.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale

Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(3) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Gebinden und Gestecken und in sonstigem Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden bzw. sie dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln für Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet. Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen möglichst nicht verwandt werden; sie sind zumindest durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten. Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

(4) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Einfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Feste Einfassungen sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(5) Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

§ 17

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Beeinträchtigungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem kann die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte länger als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 verfahren werden.

VI - Grabmale und andere Anlagen

§ 18

Errichtung und Änderung

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in einem geeigneten Maßstab beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol sowie alle wesentlichen Teile erkennbar sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen - § 19 - voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen feste Grabbeinfassungen im üblichen Umfang, sofern nicht besondere gestalterische Bestimmungen dem entgegenstehen - bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Dies gilt gleichermaßen auch für eventuelle Symbole. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV)“. Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grab-

malen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person für den Einzelfall geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die bisherige Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 21 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für diese Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten.

§ 21 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von der Nutzungsberechtigten Person in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und deren Beseitigung entsprechend.

VII - Leichengebäude/Trauerräume

§ 23 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 24

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier und für das „Einsargen“ steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25

Trauerfeier in der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier anstelle der Friedhofskapelle auch die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Bestimmungen § 24 Abs. 2 und 3 gelten gleichermaßen.

(3) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

VIII – Schlussbestimmungen

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Münkeboe-Moorhusen am 02.12.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 15.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Münkeboe-Moorhusen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münkeboe-Moorhusen hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle -
- 1.1. ... einer Wahlgrabstätte
- 1.1.1. – Sarg, für 30 Jahre: -----435,00 €
- 1.1.2. – Urne, für 30 Jahre: -----330,00 €
- 1.1.3. – Rasensarg, für 30 Jahre (inkl. Anlage u. Pflege): -----750,00 €
- 1.1.4. – Rasurne, für 30 Jahre (inkl. Anlage u. Pflege): -----465,00 €
- 1.2. ... einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal und anteilig die Pflege der Anlage:
- 1.2.1. Sargstelle im Rasenfeld, für 30 Jahre: -----690,00 €
- 1.2.2. Urnenstelle im Rasenfeld, für 30 Jahre: -----405,00 €
- 1.2.3. Urne im Baumgrab, für 30 Jahre: -----510,00 €
2. **Verlängerung/Anpassung an die Ruhezeit** - für jedes Jahr je Grabstelle -
- 2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: ----- 14,50 €
- 2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: ----- 11,00 €
- 2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.3.: ----- 25,00 €
- 2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.4.: ----- 16,50 €
- 2.5. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1.: ----- 18,00 €
- 2.6. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.2.: ----- 8,50 €
- 2.7. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.3.: ----- 12,00 €

Die Gebühr für die Verlängerung einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1., 1.2.2. und 1.2.3. beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht und die anteilige Pflege der Grabstelle für ein Jahr.

3. **Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstelle** in eine Rasengrabstelle – für jedes Jahr der Umwandlung zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege:
- 3.1. Sargstelle, pro Jahr: ----- 20,00 €
- 3.2. Urnenstelle, pro Jahr: ----- 10,00 €

4. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II. Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen:

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes
 - 1.1. für einen Sarg bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ----- 230,00 €
 - 1.2. für einen Kindersarg: ----- 115,00 €
 - 1.3. für eine Urne: ----- 115,00 €
2. für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne erfolgt eine Abrechnung nach Umfang des Aufwandes nach Abschnitt VI.

III. Nutzungsgebühren:

1. Nutzung der Leichenkammer einschl. Andachtsraum, je Benutzungsfall: ----- 280,00 €
2. Nutzung der Leichenkammer, je Bestattungsfall: ----- 200,00 €

Bei kurzfristiger Nutzung (längstens 36 Stunden) der Leichenkammer wird ein Nachlass gewährt und nur eine Gebühr in Höhe eines Teilbetrages von 50,00 € erhoben.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- pro Jahr je Grabstelle: ----- 4,00 €

Diese Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für diejenigen Grabstätten, an denen vor dem 01.01.1996 erstmalig ein Nutzungsrecht verliehen wurde und entfällt dementsprechend bei bereits bestehenden Grabstätten ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach dem Gebührentarif dieser Friedhofsgebührenordnung berechnet wird.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung
 - 1.1. inkl. lfd. Standsicherheitskontrolle: ----- 21,00 €
 - 1.2. liegendes Grabmal: ----- 5,00 €
2. Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte (Umschreibung Nutzungsrecht etc.): ----- 10,00 €
3. Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Stunde -: ----- 10,00 €
4. Abfallbeseitigung – je Beerdigung -: ----- 12,50 €
5. Trägergebühr, je Träger: ----- 35,00 €

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der Gebühr zu § 6, V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 7 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 - Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Guten Hirten in Münkeboe-Moorhusen am 02.12.2014. Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 15.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Siegelsum**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Siegelsum (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

§ 3 - Schließung und Entwidmung

II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Särge / Urnen
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Ausgrabungen und Umbettungen

IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
 - 11/01 - Geltungsbereich
 - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
 - 11/03 - Rechte an Grabstätten
 - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
 - 11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
 - 11/06 - Grabmaße
 - 11/07 - Ausheben der Gräber
 - 11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
 - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabstätten

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck
- § 17 – Vernachlässigung

VI - Grabmale und andere Anlagen

- § 18 - Errichtung und Änderung
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit
- § 20 - Entfernung
- § 21 - Grabmale mit Denkmalwert
- § 22 – Grabgewölbe

VII - Leichengebäude/Trauerräume

- § 23 - Leichenhalle
- § 24 - Friedhofskapelle
- § 25 - Trauerfeier in der Kirche

VIII - Schlussbestimmungen

- § 26 - Gebühren
- § 27 - Übergangsvorschriften
- § 28 - Inkrafttreten

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Hinweise

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. folgende/s Grundstück/e:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe qm
Siegelsum	3	105/41	1.322 qm

Eigentümerin des/der Grundstücke/s ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode bereits ein Recht an einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen gemäß § 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Berechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II – Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer; ebenfalls nicht zugelassen sind Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliche

Sportgeräte; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,

d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, u.a.) zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,

e) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),

f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

g) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und in den Einrichtungen des Friedhofes zu entsorgen,

h) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege zu betreten,

i) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

j) zu lärmern und zu spielen,

k) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen,

l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeiern - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegende Trauerzug - Arbeiten auszuführen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien der Dienstleistungserbringer dürfen nicht in oder an den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

(1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen für eine Bestattung/Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ablehnen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8

Särge / Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde, richterliche Anordnung).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV – Grabstätten

§ 11

Allgemeines

11/01 - Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

11/02 - Grabstätte / Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

11/03 - Rechte an Grabstätten

(1) Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte) zustehen, jedoch nicht mehreren Personen zugleich.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte können nur beim Todesfall erworben werden und nur von Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde haben oder Personen mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bestatten bzw. beisetzen lassen wollen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Übergang bzw. die Übertragung bestehender Nutzungsrechte wird von dieser Ortsbindung nicht berührt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Für eine Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem Tode der Nutzungsberechtigten Person soll diese der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer berechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes an die nach § 11/08 Abs. 2 berechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er bzw. sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines bzw. ihres jetzt erhaltenen Nutzungsrechts nun berechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiäre Zusammenhänge und angeblich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

11/06 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

11/07 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf unbeschädigte Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(3) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

(1) Je Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen zusammen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

(2) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in sowie Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- b) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
- c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter
- d) Eltern
- e) Geschwister
- f) Stiefgeschwister
- g) die nicht unter Buchst. a) bis f) fallenden Erben

(3) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche der berechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer nach a) bis g) berechtigten Person die Entscheidung der an der Grabstätte nutzungsberechtigten Person nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung erlangt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die nutzungsberechtigte Person kann diese Entscheidung der Friedhofsverwaltung später nicht anfechten. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

- **Reihengrabstätten (§ 12)**
- **Wahlgrabstätten (§ 13)**
- **Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14)**

In allen Grabarten für Särge können Kindersarggrabstätten für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder sowie für fehlgeborene und ungeborene Kinder eingerichtet werden.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

(3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als ...

a) Sargwahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 1 Asche; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes

c) Urnenwahlgrabstätte,

je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen.

d) Rasenwahlgrabstätte

für Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu b). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) bis c) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist frühestens nach 15 Jahren möglich und erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Maße betragen für Sargwahlgrabstätten 2,00 m mal 1,00 m, für Kindersargwahlgrabstätten 1,50 m mal 0,90 m, für Urnenwahlgrabstätten 1,00 m mal 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer der Nutzungszeit. Daher verlängern sich durch jede Bestattung bzw. Beisetzung innerhalb der Grabstätte die evtl. nicht ausreichende Nutzungszeit und damit auch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit, und zwar für die gesamte Grabstätte.

(7) Über die nach Abs. 6 erforderliche Nutzungszeit hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 - auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechts zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvor-

stand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(8) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne aktive Ruhezeiten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmeregelungen treffen. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf irgendwelche Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage. Die Grabstätten sind grundsätzlich für Leichen und Aschen vorgesehen. Einzelheiten und eventuelle Einschränkungen können im Rahmen eines Gestaltungsplanes geregelt werden. Die Gestaltungsbefugnis an Gemeinschaftsgrabstätten verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Gemeinschaftsgrabstätten werden zur Zeit nicht angelegt.

V - Anlage und Pflege der Grabstätten

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

Anlegungsgrundsätze

(1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung durch die nutzungsberechtigte Person als Grabstätte erkennbar herzurichten und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand zu halten. Die Art der Herrichtung wird in den Bestimmungen der jeweiligen Grabart geregelt. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herrichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartiger Flächen jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei der Anlegung einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb dieser Abmessungen sind den Inhabern von Grabnutzungsrechten nicht gestattet, sondern ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(4) Rasengrabstätten nach den §13 werden von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche ohne jegliche Bepflanzung und im Einzelnen ohne Einfassung angelegt. Rasengrabstätten sind mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Platte muss eine Länge von 0,30 m und eine Breite von 0,50 m haben. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2d obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person;

sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen. Ein vorhandenes Grabmal muss umgelegt und bündig in den Rasen eingelassen werden.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgestellter und daher abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

§ 16

Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweils Nutzungsberechtigten Personen zuständig; die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden durch fremde Personen und durch Tiere zu treffen.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(3) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Gebinden und Gestecken und in sonstigem Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden bzw. sie dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln für Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet. Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen möglichst nicht verwandt werden; sie sind zumindest durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten. Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

(4) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Einfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Feste Einfassungen sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(5) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

§ 17 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Beeinträchtigungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die Nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die Nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem kann die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte länger als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 verfahren werden.

VI - Grabmale und andere Anlagen

§ 18 Errichtung und Änderung

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in einem geeigneten Maßstab beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol sowie alle wesentlichen Teile erkennbar sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen - § 19 - voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen feste Graubeinfassungen im üblichen Umfang, sofern nicht besondere gestalterische Bestimmungen dem entgegenstehen - bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit

(1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Dies gilt gleichermaßen auch für eventuelle Symbole. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Das Grabmal ist grundsätzlich auf der Westseite des Grabes mit der Schriftseite nach Osten aufzustellen. Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Bereiche andere Bestimmungen erlassen. Wenn ein bestehendes Grabmal bei Inkrafttreten dieser Ordnung nicht dieser Standortbestimmung entspricht, ist dieser Zustand spätestens bei der nächsten Inanspruchnahme dieser Grabstätte herzustellen. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV)“. Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person für den Einzelfall geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

§ 20

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die bisherige nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 21 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsbe-

rechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für diese Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten.

§ 21

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

§ 22

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von der Nutzungsberechtigten Person in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und deren Beseitigung entsprechend.

VII - Leichengebäude/Trauerräume

§ 23

Leichenhalle

-entfällt-

§ 24

Friedhofskapelle

-entfällt-

§ 25

Trauerfeier in der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

VIII – Schlussbestimmungen

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft, soweit in § 27 keine besondere Regelung erfolgt ist.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Siegelsum am 18.11.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 11.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Siegelsum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siegelsum hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Neuerwerb - je Grabstelle – einer Wahlgrabstätte

- | | | |
|------|--------------------------------|----------|
| 1.1. | Sarg, für 30 Jahre:----- | 540,00 € |
| 1.2. | Kindersarg, für 20 Jahre:----- | 220,00 € |
| 1.3. | Urne, für 20 Jahre:----- | 180,00 € |

2. ... **einer Rasengrabstätte**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr

Wahlgrab Urne, für 20 Jahre: ----- 860,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Sargstelle, pro Jahr:----- 44,00 €

Urnenstelle, pro Jahr: ----- 34,00 €

3. **Verlängerung** - für jedes Jahr je Grabstelle -

3.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.: ----- 18,00 €

3.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.: ----- 11,00 €

3.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.3.: ----- 9,00 €

3.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 2: ----- 43,00 €

4. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II.

-entfällt-

III.

-entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

pro Jahr je Grabstelle: ----- 24,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:

1.1. liegendes Grabmal: ----- 5,00 €

1.2. stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung):----- 21,00 €

2. für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Änderung einer bestehenden Grabart, ...):----- 10,00 €

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 7 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 - Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Siegelsum am 18.11.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 11.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Timmel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 39 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Timmel hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Neuerwerb** - je Grabstelle -
 - 1.1. ... **einer** Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. – Sarg, für 30 Jahre: ----- 570,00 €
 - 1.1.2. – Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 320,00 €
 - 1.2. ... **einer Stelle in einer Gemeinschaftsgrabanlage**
Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:
 - 1.2.1. Sargstelle, für 30 Jahre:-----1.640,00 €
 - 1.2.2. Urnenstelle, für 30 Jahre:----- 970,00 €
2. **Verlängerung** - für jedes Jahr je Grabstelle -
 - 2.1. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.1.: ----- 19,00 €
 - 2.2. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.1.2.: ----- 16,00 €
 - 2.3. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1.: ----- 46,00 €
 - 2.4. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.2.2.: ----- 25,25 €

Die Gebühr für die Verlängerung einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2.1. und 1.2.2 beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die anteilige Pflege der Grabstelle, sowie die Ablösung Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr.

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
4. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 27 Abs. 3 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

II. Gebühren für die Beisetzung:

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes
 - 1.1. für einen Sarg bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ----- 320,00 €
 - 1.2. für einen Kindersarg: ----- 160,00 €
 - 1.3. für eine Urne: ----- 160,00 €
2. für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne erfolgt ein Abrechnung nach Umfang des Aufwandes nach Abschnitt VI.

III. Nutzungsgebühren:

-entfällt-

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

pro Jahr je Grabstelle: ----- 14,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung inkl. der lfd. Standsicherheitskontrolle: ----- 21,00 €
2. Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungs berechtigte (z.B. Umschreibung eines Nutzungsrechtes): ----- 10,00 €
3. Zusätzlicher Arbeitsaufwand - je angefangene ½ Stunde -: ----- 10,00 €
4. Pflegepauschale für nicht angelegte bzw. gem. § 20, 7 der Friedhofsordnung abgeräumte Grabstätten
 - a) für eine Grabstätte bis zu zwei Stellen: ----- 20,00 €
 - b) für jede weitere Stelle: ----- 5,00 €
5. Denkmalinschrift Gemeinschaftsgrabanlage bei zusätzlicher Beisetzung: 200,00 €

VI. - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (dazu gehört z.B. besonderer Aufwand beim Ausheben eines Grabes, wie: eventuell altes Gruftgemäuer, Wurzelwerk, unüblich gefrorener Boden, u.ä.) setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der Gebühr zu § 6, V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen der Kirchenvorstand kostenverursachende Maßnahmen insbesondere gemäß § 7 Abs. 3 sowie der §§ 23 bis 24 der Friedhofsordnung veranlassen musste.

§ 7 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 8 – Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Timmel am 18.11.2014.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 15.12.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.